

146	04	Bauplanung
	04.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Amtliche Vermessung, Erneuerung des Nachführungsvertrages mit den Geometern Stefanie Meile und Nikolaus Manser (Ingesa AG)

Sachverhalt

Gemäß § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) sind die Gemeinden verpflichtet, die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) durch eine fachlich qualifizierte Person ausführen zu lassen, die über ein eidgenössisches Ingenieur-Geometerpatent verfügt und im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist. Diese Anforderung stellt sicher, dass die Nachführung der amtlichen Vermessung durch eine hochqualifizierte Fachkraft durchgeführt wird, um die Qualität und Genauigkeit der Vermessungsdaten zu gewährleisten.

Die Leistungen der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers, ebenso wie die damit verbundenen Aufgaben, Pflichten und Entschädigungen, sind in einem Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde Henggart und der beauftragten Person festzulegen. Dieser Vertrag regelt die spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Vermessung und dient als Grundlage für die Zusammenarbeit.

Da die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer im Rahmen der Nachführung hoheitliche Aufgaben im Auftrag der Gemeinde übernimmt, hat der Nachführungsvertrag öffentlich-rechtlichen Charakter. Die rechtliche Grundlage für diese Aufgaben ergibt sich aus den geltenden Bestimmungen der kantonalen und nationalen Vorschriften zur amtlichen Vermessung.

Bevor der Nachführungsvertrag in Kraft treten kann, bedarf er gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a KVAV der Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht. Diese Aufsicht wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KVAV durch die kantonale Fachstelle für das Katasterwesen wahrgenommen. Diese Fachstelle ist im Amt für Raumentwicklung (ARE) der Baudirektion des Kantons angesiedelt und ist für die Überwachung und Koordination der amtlichen Vermessung zuständig.

Die Gemeinde Henggart ist verpflichtet, alle Vorgaben und rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nachführung der amtlichen Vermessung einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die sorgfältige Auswahl einer geeigneten Nachführungsgeometerin bzw. eines Nachführungsgeometers, die transparente Vertragsgestaltung sowie die fristgerechte Einreichung des Vertrags zur Genehmigung bei der kantonalen Fachstelle. Damit stellt die Gemeinde sicher, dass die amtliche Vermessung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Qualität der Daten langfristig gewährleistet bleibt.

Erwägungen

Am 14. November 2018 hat der damalige Gemeinderat den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Nikolaus Manser, Stefanie Meile und Jost Schnyder abgeschlossen. Der aktuelle Vertrag endet nach sechs Jahren am 14. November 2024 und muss erneuert werden.

Wird der Vertrag vor Ablauf erneuert und bleibt einer der vertragsnehmenden Nachführungsgeometer bestehen, fällt dies nach aktueller Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts und erfordert gemäss ARE keine Ausschreibung. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Der Erneuerung des Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wird zugestimmt.
2. Neu sind Nikolaus Manser und Stefanie Meile als gleichberechtigte Nachführungsgeometer die Auftragnehmer und Jost Schnyder wird als stellvertretender Geometer ergänzt.
3. Der Vertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und Ingesa AG beauftragt, die erforderlichen Exemplare auszufertigen und der Gemeinde zur Unterschrift zuzustellen.
4. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im kantonalen Amtsblatt vorzunehmen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bezirk Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich
- Ingesa AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
- Grundbuchamt Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen
- Andreas Wyler, GP, Ressort Bau ad Interim
- Akten 04.01

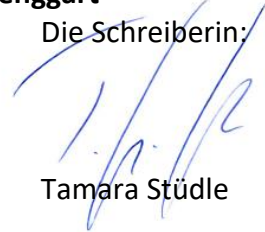
Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Andreas Wyler



Tamara Stüdle